

Scheidungskosten

Einkommensteuer: Scheidungskosten weiterhin abziehen

Von Rudolf Schollmaier

Nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes wurden in Deutschland im Jahr 2012 387.000 Ehen eingegangen und 179.000 Ehen geschieden. Das ergibt eine Scheidungsquote von 46 Prozent. Da für die Durchführung einer Scheidung vor den Familiengerichten Anwaltszwang besteht, fallen neben den Gerichtskosten auch immer Anwaltskosten an. Diese Kosten konnten bis einschließlich 2012 als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer der Scheidungspartner berücksichtigt werden. Mit Urteil vom 12.05.2011 entschied der Bundesfinanzhof als höchstes deutsches Steuergericht, dass sogar jegliche Zivilprozesskosten abzugsfähig seien, sofern nur eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bestünde und der Prozess nicht mutwillig herbeigeführt sei. Dieser Ausweitung der Abzugsfähigkeit von Prozesskosten versagte die Finanzverwaltung umgehend die Zustimmung, indem sie diese Entscheidung mit einem sogenannten Nichtanwendungserlass belegte und den Gesetzgeber auf den Plan rief. Nun könnte man meinen, dass dieses Hin und Her wegen weiterreichender Abzugsfähigkeit von Zivilprozesskosten die bis dahin unstrittige Abzugsfähigkeit von Scheidungskosten nicht berühre. Leider war dem nicht so, denn es kam mit Wirkung ab 2013 zu einer Gesetzesänderung. Danach sind alle Prozesskosten und damit auch die Kosten eines Scheidungsprozesses ab 2013 grundsätzlich nicht mehr steuerlich abzugsfähig. Eine Ausnahme soll gelten,



wenn ohne Prozessführung der Verlust der Existenzgrundlage drohe. Es war daher angesichts von jährlich 179.000 Ehescheidungen nur eine Frage der Zeit, bis ein betroffener Steuerbürger den Rechtsweg beschritt. **Beispiel:** Zacharias Zorngiebel wurde in 2013 geschieden. Die Kosten für das Ehescheidungsverfahren und auch für die Scheidungsfolgesachen, wie Unterhalt, Zugewinnausgleich, Sorgerecht und Umgangsrecht für die Kinder, macht er in seiner Einkommensteuererklärung 2013 als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt streicht diese Kosten. Nach erfolglosen Einspruch erhebt Zacharias Klage beim Finanzgericht. Das Finanzgericht gibt Zacharias Recht. Das Finanzgericht führt aus, die Kosten des Scheidungsverfahrens erfüll-

ten den gesetzlichen Ausnahmetatbestand. Denn unter Verlust der Existenzgrundlage seien nicht alleine die materiellen, sondern auch die geistig-seelischen Bedingungen der menschlichen Existenz zu verstehen. Eine Einschränkung machte das Finanzgericht allerdings: Abzugsfähig seien danach nur die Kosten der Ehescheidung, nicht die Kosten für die Scheidungsfolgesachen, denn diese entstünden nicht zwangsläufig. Die Scheidungspartner hätten es in der Hand, dass diese Kosten nicht oder nur in geringem Umfang entstehen.

So entschied ein einem ähnlich gelagerten Fall das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 16.10.2014 (Az 4 K 1976/14). Das Finanzamt legte Revision beim Bundesfinanzhof ein, dessen Entscheidung noch aussteht. Eine weitere Revision in gleicher Sache kommt vom Niedersächsischen Finanzgericht, das allerdings gegen den klagenden Steuerbürger entschieden hatte.

Tipp: Betroffene Steuerbürger sollten in gleichgelagerten Fällen Einspruch gegen ablehnende Einkommensteuerbescheide einlegen und das Ruhen des Verfahrens gemäß Paragraph 363 der Abgabenordnung bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs beantragen.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de